

I. Geltungsreihenfolge, Auslegungsregeln

- (1) Unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge:
 - die Bestellung des Auftraggebers
 - die in der Bestellung des Auftraggebers genannten Anlagen sowie insbesondere die Leistungsbeschreibung und diese Besonderen Vertragsbedingungen für Engineeringdienstleistungen.
- (2) Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungen der Auftragnehmer erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Vertragsbedingungen.
- (3) Die Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Abweichungen von den vorliegenden Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber diese schriftlich bestätigt hat.

II. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglichen Leistungen entsprechend der Leistungsbeschreibung zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln und trägt dafür Sorge, dass diese den zur Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten zur Verfügung stehen.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die beim Auftraggeber für Ingenieurleistungen geltenden und in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Richtlinien einzuhalten.
- (4) Der Auftragnehmer stellt seine zur Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten soweit nach Unfallverhütungsvorschriften erforderlich mit Schutzkleidung gemäß Bayer Sicherheitsvorschriften aus (inkl. Helm und Sicherheitsschuhen).

III. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers

Leistungen des Auftragnehmers, die über die vereinbarten Leistungen in Art und Umfang hinausgehen, und/oder Leistungen, die außerhalb der Leistungszeiten erbracht werden, sind zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich gesondert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

IV. Personaleinsatz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erbringung der Leistungen ausschließlich ausreichend qualifizierte und geeignete Beschäftigte in ausreichender Anzahl einzusetzen, die über die notwendigen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, um die Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die notwendigen materiellen Mittel einzusetzen, um eine kontinuierliche Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag auf hohem Niveau zu gewährleisten.
- (2) Tauscht der Auftragnehmer einen für die Erbringung der Leistung eingesetzten Beschäftigten aus, trägt er die für die Einarbeitung des neu eingesetzten Beschäftigten entstehenden Mehrkosten.
- (3) Der Auftragnehmer kommt gegenüber allen zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern seinen Verpflichtungen als Arbeitgeber nach. Insbesondere die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze und die Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung für die vom Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer werden garantiert.
- (4) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Beschäftigten, die in Betrieben des Bayer Konzerns eingesetzt werden, alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie betriebliche Regelungen, insbesondere die jeweils geltende Hausordnung, Betriebs- und Baustellenordnungen und ähnliche jeweils geltende Regelungen einhalten. Im Falle von Verstößen ist der Auftraggeber berechtigt, einen unverzüglichen Austausch der jeweiligen Personen zu verlangen. Die durch die Einarbeitung entstehenden Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

- (5) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Beschäftigten sämtlichen Verpflichtungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes nachkommen.
- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag keine Arbeitnehmerüberlassung begründet. Sie werden gegenseitig alles in ihrem Einflussbereich stehende Unternehmen, um eine Eingliederung der Beschäftigten des Auftragnehmers in die betriebliche Organisation des Auftraggebers auszuschließen. Der Auftragnehmer prüft in eigener Verantwortung, dass eine solche Eingliederung nicht geschieht und dass Beschäftigte des Auftragnehmers keine Weisungen von Mitarbeitern des Auftraggebers annehmen. Der Auftragnehmer wird die von ihm durchgeführten Kontrollen auf Verlangen des Auftraggebers regelmäßig schriftlich bestätigen. Sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung hiernach nicht nachkommt und der Vertrag als Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert wird, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen hieraus entstehenden materiellen und immateriellen Nachteilen freistellen. Bei Hinweisen darauf, dass die Durchführung dieses Vertrages eine Arbeitnehmerüberlassung begründen könnte, besteht eine unverzügliche Informationspflicht an den Auftraggeber.

V. Nachunternehmer

Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer durch den Auftragnehmer ist grundsätzlich untersagt, soweit nicht der Auftraggeber in Ausnahmefällen hierin vorher schriftlich eingewilligt hat.

VI. Mindestlohn

- (1) Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer nach Zustimmung durch den Auftraggeber zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einsetzt, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die eingesetzten Nachunternehmer alle Verpflichtungen und Gewährleistungen im selben Umfang wie der Auftragnehmer übernehmen. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen hieraus entstehenden immateriellen und materiellen Nachteilen freizustellen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer in gleichem Umfang zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen verschuldensabhängigen sowie verschuldensunabhängigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer und Nachunternehmer sowie von Ansprüchen der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder eines von ihm oder eines Nachunternehmers beauftragten Nachunternehmens im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen durch den Auftragnehmer ergeben.
- (5) Die Verpflichtung zur Freistellung der unter (4) genannten Ansprüche gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

VII. Eigentum an Unterlagen

- (1) Alle Unterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, d.h. Daten, Informationen, Berechnungen, Software, Zeichnungen, Handbücher, Modelle und sonstigen Unterlagen technischer Art, sei es in Papier oder in anderer Form sowie als Datenträger (in dieser Klausel nachfolgend „Unterlagen“), bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen.
- (2) Die vom Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern zur Erfüllung des Vertrages gefertigten und dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.

VIII. Verwertung von Unterlagen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Die Unterlagen des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, darf der Auftragnehmer ausschließlich

zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und sie im Übrigen nicht für sich oder Dritte nutzen, insbesondere nicht für sich oder Dritte verwerten.

- (2) Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen Unterlagen des Auftraggebers nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich und/oder sonst verwandt werden. Eine Weitergabe an Nachunternehmer des Auftragnehmers ist zulässig, wenn der Auftraggeber der Beauftragung des Nachunternehmers zugestimmt und sich der Nachunternehmer gegenüber dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen der Ziffern VII. bis IX. verpflichtet hat

IX. Nutzungsrechte, Verwendung

- (1) Der Auftraggeber erhält an allen nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten schutzfähigen Unterlagen und sonstigen schutzfähigen Leistungsergebnissen des Auftragnehmers ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Projekt auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers auf Grundlage der vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen und Leistungen fertig zu stellen oder durch Dritte fertigstellen zu lassen und die Projektergebnisse zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Leistungsergebnisse zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu verarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Auftragnehmer wird seine Nachunternehmer verpflichten, dem Auftraggeber Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Gehen aus den Projektarbeiten technische Erfindungen hervor, hat der Auftragnehmer sich die Rechte an diesen Erfindungen gegenüber seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern zu sichern. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfindungen und etwaig angemeldete oder erteilte Schutzrechte dauerhaft unentgeltlich zu nutzen und das Nutzungsrecht zu übertragen. Betrifft die Erfindung schutzfähiges geheimes Know-how des Auftragnehmers, hat der Auftragnehmer im Falle der Veräußerung des Know-hows an einen Dritten sicherzustellen, dass das Nutzungsrecht des Auftraggebers von der Veräußerung unberührt bleibt.
- (4) Soweit für die Nutzung der Leistungsergebnisse Nutzungsrechte an vorbestehenden Rechten des Auftragnehmers erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich entsprechende Rechte dauerhaft ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht gemeinsam mit den Nutzungsrechten an Leistungsergebnissen zu übertragen. Liegen die Rechte beim Nachunternehmer, wird der Auftragnehmer seinen Nachunternehmer verpflichten, dem Auftraggeber Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren.
- (5) Sämtliche Übertragungen, Rechtseinräumungen und Nutzungen sind mit der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung abschließend vergütet. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Bemessung der Vergütung (Ziff. XII.) bereits dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsarbeiten möglicherweise schutzfähige Ergebnisse fertig stellen wird, die von der Gesellschaft verwertet werden. Ein Anteil der Vergütung stellt insoweit die – vorbehaltlich der §§ 31a Abs. 4, 32 Abs. 3, 32a Abs. 3 und 32c Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – abschließende Gegenleistung für die Übertragung, Lizenzierung und Nutzung schutzfähiger Ergebnisse dar, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Projekts.

X. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt.
- (2) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber für Schäden, die aus Verstößen gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag resultieren, auch dann verantwortlich, wenn er die erforderliche Sorgfalt zur Überwachung seiner Beschäftigten beachtet hat.

XI. Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden durch Umwelteinwirkungen bis zu einer Summe von EUR 5,0 Mio. im Einzelfall deckt.

Der Auftragnehmer weist auf Aufforderung des Auftraggebers das Bestehen dieser Versicherung nach. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Die Rechnungen sind übersichtlich auszustellen.
- (2) Der Auftragnehmer ist mit Beginn der Erbringung der Leistungen für den vorangegangenen Monat zur Rechnungsstellung berechtigt. Rechnungen werden 30 Tage nach Eingang bei der in der Bestellung genannten Rechnungseingangsstelle des Auftraggebers fällig.

XIII. Ansprechpartner

- (1) Um die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zu vereinfachen, bestimmen beide Parteien jeweils einen Ansprechpartner, der als Verantwortlicher für die Vertragsbeziehung insgesamt fungiert. (2) Soweit eine Mitwirkung des Auftraggebers bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich ist, erfolgt diese ausschließlich über den von dem Auftraggeber benannten Ansprechpartner.
- (3) Soweit dies aus Sicht des Auftraggebers erforderlich ist, bestimmt der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers zusätzlich einen gesonderten Ansprechpartner, der den reibungslosen Ablauf der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und sicherstellt und die Schnittstelle für die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen bildet.
- (4) Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner ist die alleinige weisungsbefugte Person gegenüber den vom Auftragnehmer eingesetzten Beschäftigten.

XIV. Schnittstellen

Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer setzt Schnittstellen zu Funktionen beim Auftraggeber voraus. Die Schnittstellen sind im Einzelnen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu definieren.

XV. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Ergebnisse seiner Tätigkeit wie auch die ihm von dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben. Diese Ergebnisse sowie die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen stehen ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer und die vom Auftragnehmer eingesetzten Beschäftigten haben über alle ihnen im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten mit Sorgfalt behandelt und nicht für andere Zwecke weitergegeben und weiterverwendet werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die zur Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten zu strengster Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehender Dokumente, Unterlagen und sonstigen Informationen über den Auftraggeber zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Vorschriften des BDSG einzuhalten und darf bei der Durchführung des Auftrages nur Beschäftigte einsetzen, die auf das BDSG verpflichtet sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen des Auftraggebers vorzuzeigen.

XVI. Qualitätsprüfung

Der Auftraggeber wird die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer einer regelmäßigen Qualitätsprüfung unterziehen.

XVII. Schlechtleistungen

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die jeweils geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, vollständig, rechtzeitig und entsprechend der Leistungsbeschreibung erbringen wird.
- (2) Schlechtleistungen sind zwischen den jeweiligen Ansprechpartnern in Eskalationsmeetings zu besprechen und unverzüglich, spätestens aber innerhalb der nächsten Rechnungsperiode nachweislich abzustellen.
- (3) Für Nachbesserungen verwandte Zeiten werden nicht vergütet.
- (4) Soweit der Auftragnehmer wesentliche Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft aus Gründen erbringt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer unbeschadet



det sonstiger Rechte des Auftraggebers unverzüglich Vorschläge unterbreiten, wie zukünftig die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistung gewährleistet werden kann.

XVIII. Übertragung auf ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit schuldbeitfreiender Wirkung für sie auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt einer solchen Übertragung hiermit zu. Die Vertragsübertragung erfolgt durch schriftliche Anzeige des Auftraggebers zusammen mit dem eintretenden Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer.

XIX. Sonstige Regelungen

- (1) Der Auftragnehmer wird für zur Leistungserbringung eingesetzte Beschäftigte, die einen sog. "Fremdfirmenausweis" besitzen bzw. erhalten, mit der Currenta-Servicepauschale pro Beschäftigten und Monat für von der Currenta GmbH & Co. OHG erbrachte Serviceleistungen belastet.
- (2) Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie die QM-Anforderungen für Unternehmen, die auf dem Gelände des Bayer Konzerns Aufträge abwickeln, bzw. die entsprechenden Vorschriften von Beteiligungsgesellschaften des Auftraggebers sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit diese Vorschriften beim Auftragnehmer nicht vorliegen, hat der Auftragnehmer diese vor Aufnahme von Arbeiten innerhalb der Werke von des Bayer Konzerns bei dem Auftraggeber anzufordern. Die Zuteilung von Zugriffsrechten auf Bayer IT-Systeme erfordert den Abschluss einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung mit dem Einsatzverantwortlichen, um den Zugang zu und die Nutzung von Bayer-Systemen zu ermöglichen.
- (3) Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass der Auftraggeber zu allen ihm von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Hardware und Software, z.B. E-Mail-Postkörbe) einen permanenten Zugang erhält.
- (4) Der Auftraggeber kann anordnen, dass der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung ausschließlich seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Computer bzw. Laptops verwendet, sofern dies aus Sicht des Auftraggebers aus Gründen der IT-Sicherheit oder des IP-Schutzes erforderlich ist.
- (5) Sämtliche durch bzw. im Zuge der Erbringung der Leistungen entstehenden Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte, etwaige gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen stehen im weitest möglichen rechtlichen Umfang dem Auftraggeber zu. Sie stehen dem Auftraggeber ohne weitere Vergütung räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und unwiderruflich zu und können von dem Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers übertragen werden.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des „Bayer-Verhaltenscodex für Lieferanten“ (<http://www.bayer.de/de/supplier-code-of-conduct-german.pdf>) in der jeweils aktuellen Version.

- (7) Der Auftragnehmer darf die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder im Ganzen noch teilweise auf Dritte übertragen.
- (8) Die Nutzung dieser Vertragsbeziehung und der ihr zugrundeliegenden Tätigkeit für Werbezwecke ist dem Auftragnehmer grundsätzlich untersagt, soweit nicht der Auftraggeber in Ausnahmefällen vorher schriftlich eingewilligt hat.
- (9) Für den Fall, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Arbeitsräume am jeweiligen Projektstandort zur Verfügung stellt, sind dies stets separierte Arbeitsräume.

XX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Köln.

XXI. Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede. Kündigungen und sonstige Erklärungen der Parteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Partei.
- (2) Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.
- (3) Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Konditionen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 dieser Ziffer nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

XXII. Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Wahrung einer Frist von 30 Arbeitstagen schriftlich zu kündigen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verletzungen des Auftragnehmers gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag und die erteilten Einzelaufträge außerordentlich und fristlos gem. § 626 BGB zu kündigen.

XXIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine Regelung zu finden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entspricht. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.